

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. September 2021

Jahrgang 2021, Nr. 50

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
332 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	341	337 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke	345
333 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	341	338 Wahl der Delegierten für den Seniorenbeirat Porta Westfalica der Stadt Porta Westfalica	346
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		339 Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ gem. § 3 (2) BauGB der Stadt Porta Westfalica	346
334 Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ der Stadt Lübbecke	341	340 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen der Stadt Porta Westfalica	349
335 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. G 41 „Südlich Kreisbahnstraße/Westlich Wittelsbach“ der Stadt Lübbecke	343	C. Sonstige Bekanntmachungen	
336 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. N 18 „Südlich Ravensburger Straße“ der Stadt Lübbecke	344	341 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	350

332

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

333

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 51	Redaktionsschluss	14.10.2021	Ausgabe	21.10.2021
Nr. 52	Redaktionsschluss	21.10.2021	Ausgabe	28.10.2021
Nr. 53	Redaktionsschluss	04.11.2021	Ausgabe	11.11.2021
Nr. 54	Redaktionsschluss	18.11.2021	Ausgabe	25.11.2021

334

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ - Satzungsbeschluss.-

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 (BauGB) wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

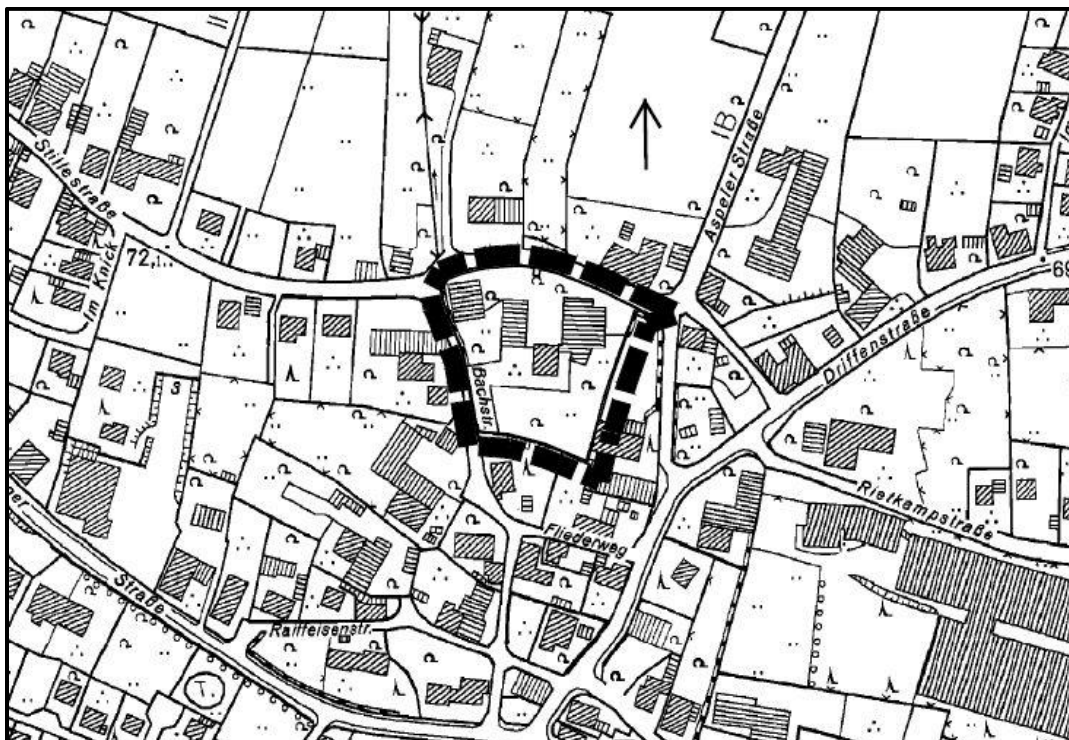
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 24.09.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. G 41
„Südlich Kreibahnstraße/Westlich Wittelsbach“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die im Rahmen der Offenlegungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. G 41 „Südlich Kreibahnstraße/Westlich Wittelsbach“ als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

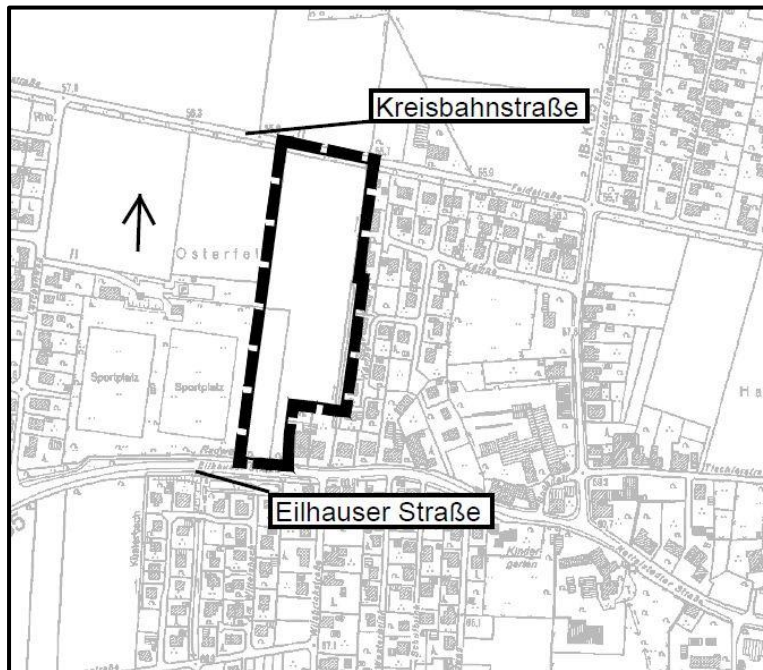
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. G 41 „Südlich Kreibahnstraße/Westlich Wittelsbach“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 24.09.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



336

**Bekanntmachung
der Stadt Lübecke
Bebauungsplan Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

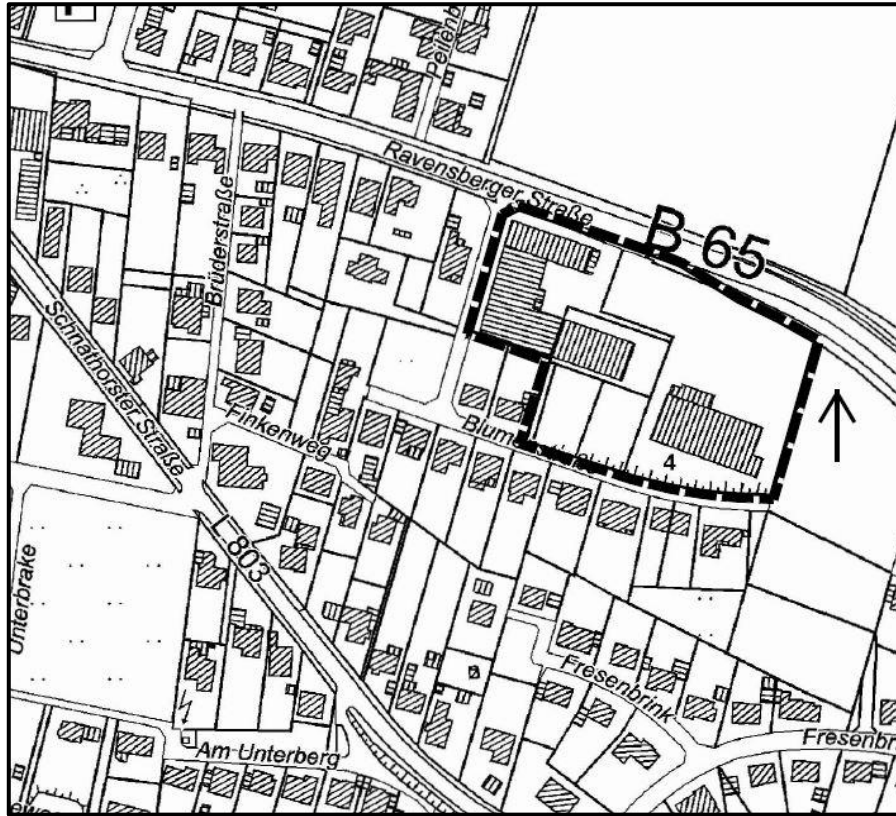
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 24.09.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



337

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und der
öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ (in der Fassung der 1. Änderung) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Dem Planentwurf mit der Begründung wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung liegt in der Zeit vom

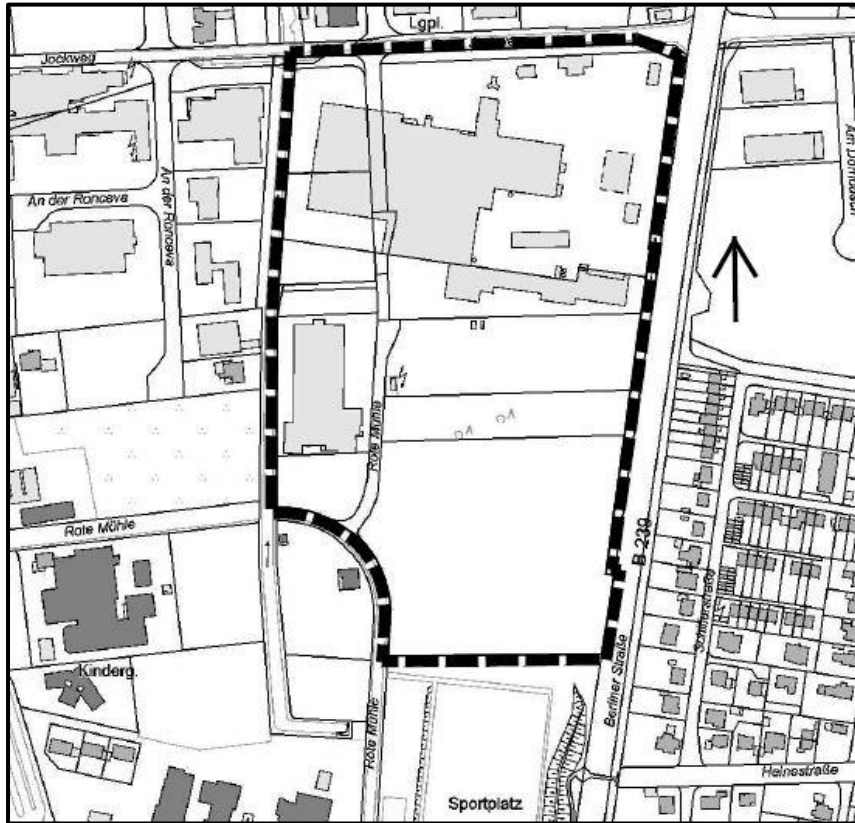
08.10. bis einschließlich 09.11.2021

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG des Altbaus während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 24.09.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



338

Bekanntmachung

Wahl der Delegierten für den Seniorenbeirat Porta Westfalica

Bei der Stadt Porta Westfalica wird aufgrund der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica vom 19.05.1993, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vom 28.05.1993 (Jahrgang 1993, Nr. 10) und der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke (Jahrgang 2020, Nr. 54), der Seniorenbeirat für die Wahlperiode 2025 neu gewählt.

Nach §9 der Satzung wählt jede Altentagesstätte / Seniorenvereinigung pro 25 Mitglieder / Besucher eine Delegierte / einen Delegierten.

Ich fordere hiermit zur Wahl der Delegierten auf. Bis zum **14.11.2021** sind die Delegierten mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Sozialwesen – Hauptstr. 14, 32547 Porta Westfalica, mitzuteilen.

Porta Westfalica, 23.09.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

339

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 06.09.2021 unter Vorbehalt beschlossen, die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“** gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

„1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 (2) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Ziel ist die Optimierung der planungsrechtlichen Situation für das Gewerbegebiet in der Gemarkung Neesen, Flur 6.

2. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz fasst den in der Abwägungstabelle in der Anlage aufgeführten Beschluss und nimmt die weiteren Stellungnahmen der Verwaltung in der Tabelle zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken zustimmend zur Kenntnis.

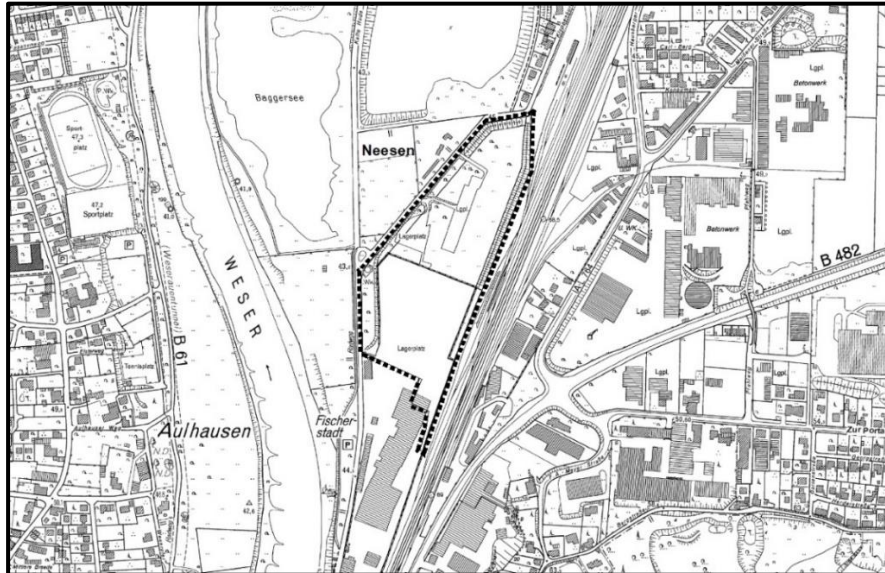
Ergänzung des Beschlussvorschlags zu Ziffer 1.:

Bevor der Auslegung zugestimmt wird, ist der Bezirksausschuss zu beteiligen.

**Beschluss zu 1: Einstimmig
Ziffer 2 wird nicht beschlossen.“**

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „199/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

Ziel ist die Optimierung der planungsrechtlichen Situation für das Gewerbegebiet in der Gemarkung Neesen, Flur 6.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung
- [2] Umweltbericht
- [3] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG
- [4] Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- [5] Schalltechnischer Bericht
- [6] Verkehrsuntersuchung
- [7] Boden- und Baugrunduntersuchung
- [8] Detailuntersuchung Grundwasser

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- finden sich in [1], [2], [4], [5] und [6],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden durch Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Lichtemissionen, Wärmeemissionen, Gerüche und Abfälle; Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung; Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Vorhabens auf das vorhandene Arteninventar, unter bes. Berücksichtigung der schützenswerten Zauneidechse; Auswirkungen durch baubedingte Eingriffe i.S.v. temporärer Flächeninanspruchnahme, Lärm, Stäuben, Erschütterungen und Unfällen im Zuge der Bauarbeiten; Auswirkungen durch anlagebedingte Wirkfaktoren i.S.v. Flächenumwandlungen, Bodenverdichtung und -versiegelung, Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt und veränderte Lichtverhältnisse; Auswirkungen durch betriebsbedingte Wirkungen i.S.v. Lärm, Erschütterungen durch Verkehr, optische Wirkungen, die Anwesenheit von Menschen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [2], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch baubedingte Eingriffe i.S.v. temporärer Flächeninanspruchnahme, Lärm, Stäuben, Erschütterungen und Unfällen im Zuge der Bauarbeiten; Auswirkungen durch anlagebedingte Wirkfaktoren i.S.v. Flächenumwandlungen, Bodenverdichtung und -versiegelung und veränderte Lichtverhältnisse; Auswirkungen durch betriebsbedingte Wirkungen i.S.v. Lärm, Erschütterungen durch Verkehr, optische Wirkungen, die Anwesenheit von Menschen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [2], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächenneuinanspruchnahme, überbaubarer Fläche, Flächennutzung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1], [2], [3], [4], [7] und [8],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenversiegelung, Bodenbeschaffenheit, Altlastenvorkommen, Lebensraum-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens sowie Schutzfunktion der Deckschichten; Hinweise zu Bodendenkmälern.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [2], [4], [7] und [8],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer, Gewässerschutz, Grundwasser, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Geländeklima, die kleinklimatischen Funktionen des Plangebietes, die Luftqualität und das Lokalklima.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das lokale Erscheinungsbild des Areal und das Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf Denkmalschutzobjekte.

Der Planentwurf, die Begründung, die sonstigen Planunterlagen inklusive sämtlicher Gutachten sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **15.10. – 15.11.2021** während der Dienststunden, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - Montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Mittwochs | geschlossen |
| - Donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - Freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Darüber hinaus kann ein individueller Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung vereinbart werden (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 06.09.2021 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 06.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Auslegung findet gem. o.g. Beschluss unter Vorbehalt der Beteiligung des zuständigen Bezirksausschusses IV Neesen/Lerbeck am 14.10.2021 statt.

Porta Westfalica, den 23.09.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 15.09.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in Teilen des Gewerbegebietes Barkhausen der Stadt Porta Westfalica (siehe Lageplan, welcher Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist) dürfen am 10. Oktober 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 15.09.2021

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin
Dr. Gerlach



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen vom 15.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stammt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 15.09.2021 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei dann

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 15.09.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Gerlach

341

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 13.09.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 384 192 100

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 21.09.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)